

# Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## DIGITALE KRANKMELDUNG (eAU)

### Was gibt es für gesetzlich Versicherte zu beachten?



Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) nicht mehr beim Arbeitgeber in Papierform vorzeigen. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch zur Verfügung (eAU). Die Arbeitgeber rufen diese Daten dann bei der jeweiligen Krankenkasse ab.

Elektronisch gemeldet wird die Krankschreibung durch niedergelassene Ärzte und seit 01.01.2025 auch weitere Zeiten der Krankenhausbehandlung oder Behandlung in Vorsorge- oder Reha-Einrichtung. Auch für diese Zeiten besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, daher heißt es insoweit nicht "Arbeitsunfähigkeit", sondern "Abwesenheit".

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen ihren Arbeitgeber **weiterhin über die Arbeitsunfähigkeit informieren** und dabei die konkreten **Daten von bis** sowie die Information über das Vorliegen einer Ersterkrankung oder Folgeerkrankung informieren. Fehlen die Informationen, dürfen Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitszeiten nicht digital bei der Krankenkasse abrufen. Eine pauschale Abfrage, ob und wann Arbeitnehmer krank gewesen sind, dürfen Arbeitgeber nicht vornehmen.

Die **Krankenkasse übermittelt bei der Abfrage** des Arbeitgebers folgende Daten für die Berechnung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung:

- Name des/der Beschäftigten,
- Beginn und Ende der Abwesenheitszeit,
- Datum der ärztlichen Feststellung der Abwesenheitszeit,
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
- Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

Die **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt nicht umfassend** und z. B. nicht für privat Krankenversicherte, bei Krankheit des Kindes oder Minijobs im Privathaushalt.

Arbeitnehmer haben weiterhin **Anspruch auf eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform**. Damit haben sie ein gesetzlich vorgesehenes Beweismittel, um in Störfällen - wie etwa einer fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung - das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung nachzuweisen.

### **Wann muss und wie kann die Krankschreibung erfolgen?**

Grundsätzlich ist nach dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EntgFG). Arbeitgeber dürfen aber auch bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Attest verlangen.

Seit 7. Dezember 2023 können sich Arbeitnehmer auch wieder **telefonisch für bis zu fünf Tage krankschreiben** lassen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine telefonische Krankschreibung durch behandelnde Ärzte.



Eltern, die ein krankes Kind unter 12 Jahren versorgen, können eine Krankschreibung per Telefon erhalten, wenn das Kind in der Kinderarztpraxis bekannt ist und nur leichte Symptome hat. Eltern benötigen die Krank-

schreibung, um für den Arbeitsausfall Kinderkrankengeld von den Kassen zu bekommen. Für 2024 und 2025 können Eltern Kinderkrankengeld für 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil und Alleinerziehende für 30 Arbeitstage pro Kind erhalten.

**Hinweis:**

Weitere wichtige Informationen z. B. zu steuerbegünstigten Zuwendungen finden Sie auf <https://steuerzahler.de/ratgeber/>

## NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

---

**Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein** bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de).

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: [info@steuerzahler-bw.de](mailto:info@steuerzahler-bw.de)**.